

einräumt, wird in dem Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse näher bestimmt, dass ausdrücklich auch den regionalen und lokalen Behörden eine wichtige Rolle und ein weiter Ermessensspielraum in Bezug auf die Bereitstellung und Organisation dieser Dienste zusteht.

(*Hinweis: zu den weiteren Ausführungen – vgl. Vortragsunterlagen, per E-Mail bereits am 14.04.2011 versandt*)

#### TOP 4 Bericht aus der Geschäftsstelle des Städteverbandes

Herr Ziertmann berichtet aus dem Vorstand:

- Bei der Gemeindefinanzreform haben sich Neuerungen noch nicht ergeben.
- Im Zuge der Grundsteuerreform werden derzeit 3 Modelle erörtert.
- Ab 2012 wird es keinen Entschuldungsfond mehr geben, stattdessen voraussichtlich Konsolidierungsbeihilfen. Das entspr. Volumen wird sich auf vorauss. 45 Mio. € belaufen, dass sich aus 3 Bestandteilen zusammensetzt (15 Mio. € FAG-Mittel zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen, 15 Mio. € Landesmittel (FAG-Anteil der Konsolidierungsbeihilfen für das Land) und 15 Mio. € aus dem FAG).
- Zur Konnexitätsfrage im Zusammenhang mit dem KiFÖG hat der Städteverband ein Gutachten bei Prof. Dr. Wieland in Auftrag gegeben, das voraussichtlich Ende Mai vorliegen soll. Die Stadt Lübeck hat sich bereit erklärt, bei entspr. Erfolgsaussichten die Klage vor dem Landesverfassungsgericht zu erheben. Das Gutachten wird auch eine Differenzierung zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Städten vorsehen.
- Zum Bildungs- und Teilhabepaket weist Herr Ziertmann darauf hin, dass es für die Verteilung der für die Schulsozialarbeit vorgesehenen Mittel die Kreise eine Zuständigkeit ablehnen. Der Städteverband plädiert deshalb für den kreisangehörigen Bereich für eine Abwicklung über das Land, was eine Änderung des AG-SGB II bedingt. Eine gesetzliche Grundlage für die Einbeziehung des kreisangehörigen Bereichs auf Vereinbarungsebene existiert derzeit nicht. Insofern sollten derzeit nur Vereinbarungen mit den Kreisen auf rein freiwilliger Basis abgeschlossen werden.
- Im Zusammenhang mit dem neuen Schulgesetz vertrete die Geschäftsstelle die Rechtsauffassung, dass landesseitige Festlegungen von „zuständigen Schulen“ keine Verwaltungsaktqualität aufweisen, so dass Widerspruchsmöglichkeiten nicht bestünden.
- Herr Ziertmann berichtet weiter über den Gesetzesentwurf zum Kommunalverfassungsrecht. Anhand der im Vorwege übersandten Synopse werden die einzelnen Änderungsvorschläge der Landesregierung kurz vorgestellt und teilweise auch erörtert. Seitens des AK Recht werden folgende Regelungen als kritisch eingestuft:
  - o § 28 Ziff. 28 GO: Formulierung u. U. unglücklich, Wortlaut: führt zu Arbeitsvermehrung in der Gemeindevertretung
  - o § 32 a GO: Bildung verschiedener Fraktionen innerhalb einer Partei wird seitens des StVSH als problematisch eingestuft.
  - o Anlässlich der Neuregelung in § 35 GO berichtet Frau Jacobi davon, dass in der Stadt Bad Oldesloe bereits in der Verwaltungsvorlage der Ausschluss der Öffentlichkeit begründet wird. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt und verhindert unnötige Diskussionen über den Ausschluss der Öffentlichkeit.
  - o Einigkeit besteht im AK Recht darüber, dass der Vorschlag zur Verlagerung der Kommunalaufsicht auf die Kreise in der Sache falsch